



GEMEINSAME STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Berlin und Frankfurt a. M., 13. August 2025

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. – Registernummer: R001096

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.



Sehr geehrte Frau Weihs,

wir danken für die Möglichkeit der Eingabe und nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) und der AGFW | Energieeffizienzverband für Wärme Kälte und KWK e.V. begrüßen den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes. Die Novelle enthält eine Vielzahl von gesetzlichen Anpassungen, welche sich in bestimmten Ausmaßen auch auf die KWK-Branche auswirken.

Das Interesse der Verbände liegt darin, eine nachhaltig ausgestaltete Novelle auf den Weg zu bringen, die sowohl die Interessen der Branche als auch die politisch gesetzten Ziele der Bundesregierung miteinander in Einklang bringt. Aus diesem Grund, bitten wir mit dieser Stellungnahme um zusätzliche Berücksichtigung unserer Handlungsempfehlungen.

Sachverhalt – Streichung §2 Nr. 7 Stromsteuergesetz (neu)

Mit der vorgesehenen Streichung in der Legaldefinition entfällt die Befreiung von der Stromsteuer für hocheffiziente KWK-Anlagen über 2 Megawatt elektrischer Nennleistung aus Erzeugnissen von Klär- und Deponiegas sowie Biomasse in jeglicher Form.

Problemstellung

Aufgrund der durch die Änderung eingezogenen Begrenzung auf eine Stromsteuerbefreiung von maximal 2 MW_{el.} wird der Einsatz von alternativen Brennstoffen wie Klär- und Deponiegas sowie biogenen Brennstoffen massiv behindert. Trotz der Sonderstellung dieser Brennstoffe beim Einsatz in hocheffizienten KWK-Anlagen kommt insbesondere der Biomasse eine wichtige Rolle als klimaneutraler Brennstoff zu. Die vorgesehene Regelung behindert damit nicht nur die Entwicklung innovativer KWK-Projekte mit Einsatz von Klär- oder Deponiegas, sondern wirkt sich ebenfalls kontraproduktiv auf sämtliche Anlagen mit biogener Erzeugung und Sektorkopplung aus. Mit diesem Schritt wird nicht nur der regenerative Ausbau in der dezentralen Energieversorgung, sondern auch Investitionsanreize in Modernisierung und Energieeffizienz behindert.

Insbesondere für die Betreiber von Anlagen, die in der Regel direkt durch die Kommunen oder deren Eigengesellschaften bzw. deren Zweckgesellschaften (Deponiebetreiber, Klärwerksbetreiber), welche bereits in Transformation mit Biomasse befindliche Fernwärmenetze betreiben und mit der anteiligen Stromeigennutzung in Kraftwerken über 2 MW_{el.} erzeugen, ergeben sich hier in der Praxis erhebliche wirtschaftliche Folgen (siehe hierzu auch die Anmerkung zu § 9), in Puncto der Kostenwälzung von steigenden Preisen und Gebühren.

Es besteht somit das Risiko einer Steuererhöhung durch die stromsteuerliche Hintertür zu Lasten der Verbraucher. Damit läuft der eingeschlagene Pfad der Dekarbonisierung der kommunalen Wärmenetze Gefahr, Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung zum Opfer zu fallen.

Vorschlag

In Abwägung der Beweg- und Hintergründe zur Änderung der Legaldefinition unter § 2 Nr. 7 StromStG begrüßen die Verbände den Ansatz, den betroffenen Betreibern die Option über die Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 anzubieten, sofern zumindest die installierte Leistung der betroffenen Anlagen 2 MW nicht übersteigt.

Die Verbände geben an dieser Stelle jedoch zu bedenken, dass die dargestellte Option mit dieser Nennwertgrenze keine wirkliche Öffnung für die Regelung darstellt. Gerade in städtischen Ballungsgebieten, die von einer dezentralen KWK-Versorgung profitieren, sind Anlagen mit einer Leistung von 2 MW bestehender Standard in der Energieversorgung. Paradoxerweise werden Anlagen, die bisher in der Wirtschaftlichkeit von der bisherigen Stromsteuerbefreiung profitiert haben, trotz Optionsregelung neu belastet. Die vorgesehene Ausnahme ist daher in ihrer Wirkung obsolet und aus Sicht eines wirtschaftlich nachhaltigen KWK-Betriebs in einer hocheffizienten Anlage nicht verständlich.

Aus Gründen der Vorgaben in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist diese Änderung der Legaldefinition nicht zu vermeiden, jedoch bitten die Verbände eindringlich um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Lösung zur Abfederung des Problems durch Einfügung eines Absatzes § 9 Abs. 1 Nr. 3a (neu):

„(3a) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er in Stromerzeugungsanlagen mit Deponiegas, Klärgas oder Biomasse erzeugt wurde und am Ort der Erzeugung entnommen wird, ohne durch ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom durchgeleitet zu werden.“

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würde der nach EU-Recht zulässige Mindeststeuersatz für alle die Anlagenbetreiber gelten, die von der Änderung der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 betroffen sind. Durch Einführung des Vorschlags eines geringeren Steuersatzes dürfte die eingangs erwähnte Gefahr der Gebührenerhöhung weitgehend gemindert sein.

Sachverhalt – Neufassung § 2 Nr. 10 Stromsteuergesetz

Die Anpassung bezieht sich auf die Umsetzung der Neudefinition des Hocheffizienzkriteriums aus Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie damit einhergehende Anpassungen im Energiesteuerrecht. Zentrales Element bildet die Festlegung und Einhaltung einer Grenze von unter 270 Gramm CO₂ je Kilowattstunde Energieertrag für KWK-Anlagen unter Verwendung von fossilen Brennstoffen.

Problemstellung

Die Verbände begrüßen die im Sinne der Umsetzung der Klimaziele gesetzte CO₂-Bemessungsrenze als wichtiges Signal für eine stetig technische Verbesserung der Anlagen. Gleichzeitig soll an dieser Stelle im Zuge der Verstetigung des Zuwachses von Strom aus Erneuerbaren Energien auf die zunehmende Rolle der KWK-Anlagen als wärmenutzende Residualstromerzeuger hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang müssen die Anlagen zur Sicherstellung der jederzeitigen Stromerzeugung auch in Zeiten der „Dunkelflaute“ in der Lage sein erzeugen zu können, ohne dass gerade ein Wärmebedarf im Wärmenetz benötigt wird.

Vorschlag

In der aktuellen Fassung wird die in einer Anlage erzeugte Strommenge nur als Ganzes betrachtet. Ziel ist es nun mit der untenstehenden Ergänzung, die Strommenge, die hocheffizient in KWK erzeugt wird, weiterhin im Sinne der Energieeffizienz durch eine steuerliche Begünstigung anzureizen. Gleichzeitig wird aber eine ungekoppelte Erzeugung, die in bestimmten Situationen stromnetzdienlich wirkt, nicht verhindert, sondern nur steuerlich nicht begünstigt.

Die Verbände schlagen eine Ergänzung und Fassung des § 2 Nr. 10 (neu) wie folgt vor:

„10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme der Anlagen die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung mit fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen, wobei bei Anlagen, die sowohl im

Koppelbetrieb als auch im nicht gekoppelten Betrieb fahren, nur der Anteil der Stromerzeugung zu betrachten ist, der als KWK-Strom i.S. von § 2 Nr. 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, gilt.“

Sachverhalt – Einfügung § 11 Nr. 2 Buchstabe c Stromsteuergesetz

Mit der Einfügung wird eine Vollzugsermächtigung zur Festlegung eines Anlagenbegriffs auch in das Stromsteuerrecht aufgenommen, welcher nach unterschiedlichen Energieträgern differenziert werden kann und somit Möglichkeiten zur Angleichung an weitere Rechtsbereiche ermöglicht.

Problemstellung

Die Verbände begrüßen grundsätzlich die eingeräumte Ermächtigung den Anlagenbegriff stromsteuerrechtlich in der Verordnung zu definieren. An dieser Stelle soll jedoch auch auf die zahlreichen Fallgestaltungen von KWK-Anlagen insbesondere in der kommunalen Fernwärmewirtschaft aufmerksam gemacht werden. Weiterhin ist hier auch auf bereits in anderem Zusammenhang thematisierte Gebühren- und Preiserhöhungen in Folge der Gefahr einer versteckten Steuererhöhung zu verweisen.

Vorschlag

Die Verbände schlagen für den Ausschluss der oben geschilderten Szenarien eine entsprechende Ergänzung zum Ausschluss und Klarstellung in der Ermächtigung vor.

Sachverhalt – Einfügung § 12b Abs. 1 Nr. 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Durch die vorgesehene Einfügung ergibt sich eine Verklammerung des Anlagenbegriffs an den räumlichen Zusammenhang. Gleichzeitig fällt damit der Bestandteil der „*unmittelbar verbundenen Stromerzeugungseinheiten*“ an einem Standort aus der derzeitigen Fassung weg.

Problemstellung

Aufgrund der oben dargestellten Änderung ergeben sich in der Praxis erhebliche Einschränkungen für Betreiber. Bereits bei vielen Stadtwerken ist es durch die Umsetzung von iKWK-Projekten und kontinuierlicher Erweiterung der Anlagen üblich, an einem Standort mehrere unabhängige und separat befindliche BHKWs zu betreiben.

Die aktuelle Neuerung würde sich damit negativ auf den innovativen Ausbau auswirken, da durch die Einengung der Regelung die Attraktivität für die Betreiber verloren geht.

Vorschlag

Die Verbände schlagen eine Ergänzung unter dem bisherigen Sachverhalt zu § 12b Abs.1 Nr. 4 vor:

„4. auf andere Art und Weise

erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise am Standort ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entnommen wird. Stromerzeugungseinheiten nach Satz 2 gelten auch als eine Anlage, wenn mindestens die netto erzeugte Strommenge eingespeist wird (Volleinspeisung). § 9 Absatz 1a Satz 2 des Stromsteuergesetzes gilt entsprechend. Nicht mit der Anlage im vorstehenden Sinne verbunden gelten Stromerzeugungseinheiten am gleichen Standort, wenn deren Strom abweichend nicht als Volleinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom eingespeist, sondern zur Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs am Standort ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung entnommen wird.“

Sachverhalt – § 8 Abs. 5 Nr. 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (neu)

Im neudefinierten Absatz 5 werden die Arten der anerkannten Nachweise für die Hocheffizienz der KWK-Anlagen festgelegt.

Problemstellung

Die Verbände stehen fest hinter dem Ziel der Bundesregierung nach einer möglichst bürokratiearmen Ausgestaltung zu novellierenden Gesetzen. Vor dem Hintergrund einer praxistauglichen Umsetzung ist es weiterhin angebracht, den Nachweis auch dann als erbracht geltend zu machen, wenn die betreffende Anlage nach Auslauf der Zuschlagsdauer des KWKG weiter betrieben wird und der Betreiber erklärt, dass bzgl. der Wärmenutzung keine Änderungen vorgenommen worden sind.

Vorschlag

Die oben angeregte Thematik kann durch folgende Ergänzung zu § 8 Abs. 5 Nr. 3 in Umsetzung gebracht werden:

„3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt: eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Kopie des Zulassungsbescheides gilt über die Zuschlagsdauer des KWKG bzw. der KWKAusV fort, wenn der Betreiber erklärt, dass bzgl. der Wärmenutzung keinerlei Veränderungen an der Anlage vorgenommen worden sind.“

Sachverhalt – Anzeige- & Nachweispflichten

Die Reduzierung der Anzeige- und Nachweispflichten für Anlagen bis 1 MW ist ein wichtiger Beitrag zum Abbau administrativer Hürden. Für die allgemeine Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStV sind für hocheffiziente KWK-Anlagen in diesem Größenbereich jedoch nach § 8 Abs. 2 StromStV trotzdem Betriebserklärungen (je Anlage zwei Formulare) beim Hauptzollamt einzureichen.

Problemstellung

Hier wäre eine schlankere Vorgehensweise, z. B. in Form einer standardisierten Liste mit wenigen standort- bzw. anlagenbezogenen Angaben, die sukzessive um neue Anlagen erweitert werden kann, eine begrüßenswerte Alternative. Auch die verpflichtende Prüfung der Höhe der festgesetzten Vorauszahlungsbeträge im August eines jeden Jahres nach § 8 Abs. 6 StromStG bedeutet zusätzlichen administrativen Aufwand und birgt weiterhin Unsicherheiten, da die Verbräuche der anstehenden Heizperiode nicht zuverlässig geschätzt werden können.

Vorschlag

Die Verbände schlagen vor, für KWK-Anlagen bis 1 MW eine vereinfachte, standardisierte Meldung zuzulassen, die anstelle der bisherigen Betriebserklärungen tritt. Zudem sollte die verpflichtende jährliche Prüfung der Vorauszahlungsbeträge entfallen oder durch ein flexibleres Verfahren ersetzt werden, das die Besonderheiten saisonaler Verbrauchsschwankungen berücksichtigt.

Fazit

Der AGFW und der B.KWK weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme auf unterschiedliche Verbesserungsbedarfe innerhalb der Änderungen des Stromsteuergesetzes und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung hin, die sowohl für die wirtschaftlichen Belange als auch für die technische nachhaltige Weiterentwicklung hocheffizienter KWK-Anlagen maßgeblich von Bedeutung sind. Die vorgeschlagenen Empfehlungen stehen im Einklang mit den politischen Zielsetzungen der Bundesregierung und sind im derzeitigen Stadium der Gesetzgebung ohne Verursachung zusätzlicher Kosten und Aufwände umzusetzen.

Zu den Bereichen innerhalb der EnergieStG und EnergieStV gibt es keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
(B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme,
Kälte und KWK e.V.
Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1 | info@agfw.de